jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/12/22 8Ob157/99t, 8Ob131/07h, 8Ob82/09f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1999

Norm

KO §20 Abs3
KO §21 Abs2
KO §44 Abs1
KO §44 Abs2
KO §44 Abs3
KO §46 Abs1 Z6

Rechtssatz

§ 46 Abs 1 Z 6 KO gewährt dem Aussonderungsberechtigten, der die Ersatzaussonderung nicht geltend machen kann, unter bestimmten Voraussetzungen einen Bereicherungsanspruch. Wenn der Masseverwalter eine fremde Sache veräußert und den Preis so eingezogen hat, dass er in der Masse nicht mehr "ausscheidbar gesondert" vorhanden ist, liegt Bereicherung der Masse vor. Hätte die Klägerin die Ausfolgung der in ihrem Eigentum stehenden Materialien nur gegen Aufwandersatz gemäß § 44 Abs 3 KO erlangen können, muss auch der Bereicherungsanspruch entsprechend gekürzt werden, sofern die Klägerin gegen den Aufwandersatzanspruch nicht gemäß § 20 Abs 3 KO mit Schadenersatzansprüchen gemäß § 21 Abs 2 KO aufrechnen kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 157/99t
  Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 157/99t
  Veröff: SZ 72/211
- 8 Ob 131/07h
  Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 131/07h
  Vgl
- 8 Ob 82/09f
  Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 Ob 82/09f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112867

Im RIS seit

21.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at